

Universität Bern

Historisches Institut

Organisationsreglement des Historischen Instituts der Universität Bern

1. Grundsätze

Art. 1: Rahmen

- (1) Das Historische Institut ist eine Organisationseinheit der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.
- (2) Es bildet zusammen mit dem Institut für archäologische Wissenschaften das Departement für Geschichte und Archäologie.
- (3) Es ist verantwortlich für Lehre, Forschung, Dienstleistung, Nachwuchsförderung und soweit möglich für Fort- und Weiterbildung im Bereich der Geschichtswissenschaft.
- (4) Es arbeitet nach einem Strategiepapier.

Art. 2: Angehörige

- (1) Angehörige des Instituts sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Studierenden sind in der Fachschaft Geschichte organisiert. Diese bestellt ihre Organe selbst. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber den Organen des Instituts.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:
 - die Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. Mitdirektorinnen und Mitdirektoren
 - die Assoziierten Professorinnen und Professoren
 - die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren
 - Inhaberinnen und Inhaber von SNF-Förderungen im Range einer Assistenzprofessur*
 - die Dozentinnen und Dozenten
 - die Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten
 - die Oberassistentinnen und Oberassistenten
 - die Assistentinnen und Assistenten
 - die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden
 - die Doktorandinnen und Doktoranden
 - die Angehörigen des Sekretariats
 - der/die Informatikverantwortliche und der/die Webverantwortliche
 - die Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hilfskräfte in Forschungsprojekten

*ehemals die Förderungsprofessorinnen und Förderungsprofessoren, derzeit Eccellenza und Prima. Änderungen der Bezeichnungen bleiben vorbehalten.

- (4) Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Assistentinnen und Assistenten, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten mit entsprechendem Abschluss sind Teil des Mittelbaus des Historischen Instituts. Dieser bestellt seine Organe selbst und vertritt die Interessen seiner Angehörigen gegenüber dem Direktorium.
- (5) Alle Angehörigen des Instituts haben Anspruch auf Mitbestimmung. Bei der Wahl ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter sind die Gruppen frei. Sie müssen diese jeweils aus ihren eigenen Reihen wählen.

Art. 3: Assoziierte Forscherin, assoziierter Forscher

- (1) Das Historische Institut kann auf Beschluss des Direktoriums den Status einer assoziierten Forscherin oder eines assoziierten Forschers verleihen.
- (2) Eine assoziierte Forscherin, resp. ein assoziierter Forscher hat das Recht auf die Nutzung einer bestehenden universitären Mailadresse und der Bestände der Bibliothek. Er oder sie darf auf der Homepage des Instituts relevante Informationen platzieren.
- (3) Assoziierte Forscherinnen und Forscher sind nicht Teil der Institutskonferenz (§ 9).

Art. 4: Gleichstellung

- (1) Das Institut bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Es vermeidet und bekämpft Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.
- (2) Es fördert die Anstellung und die wissenschaftliche Laufbahn von Frauen.

Art. 5: Zusammenarbeit

- (1) Das Institut arbeitet mit dem Center for Global Studies (CGS) personell und inhaltlich zusammen.
- (2) Es arbeitet mit weiteren Instituten innerhalb und ausserhalb der Universität Bern zusammen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in nationalen und internationalen Fachverbänden.

2. Lehre und Forschung

Art. 6: Lehre

- (1) Das Lehrangebot wird im Studienplan festgelegt.
- (2) Für den Inhalt und die Form der Lehre sind die Dozierenden verantwortlich. Sie werden dabei durch ihre Assistierenden unterstützt. Ihre wissenschaftliche Lehrfreiheit ist gewährleistet.

- (3) Das Direktorium, vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin, wacht darüber, dass die Dozierenden ihre Pflichten erfüllen.

Art. 7: Forschung

- (1) Die Dozierenden sind frei, Forschungsprojekte zu übernehmen. Sie können im Rahmen ihrer aus Drittmitteln gespeisten Budgets wissenschaftliches Personal anstellen.
- (2) Sie lösen Raumfragen im Einvernehmen mit dem Direktorium, vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.
- (3) Sie sind für die Abwicklung ihrer Projekte nur dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.

3. Organisation

Art. 8: Struktur

Die Struktur des Instituts besteht aus:

- a) Institutskonferenz
- b) Direktorium
- c) Geschäftsführung
- d) Institutsverwaltung

Art. 9: Institutskonferenz

- (1) Die Institutskonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan des Instituts. Sie besteht aus den Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. Mitdirektorinnen und Mitdirektoren, den Assoziierten Professorinnen und Professoren, den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, den Inhaberinnen und Inhabern von SNF-Förderungen im Range einer Assistenzprofessur, den Dozentinnen und Dozenten, den Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten, den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den Assistentinnen und Assistenten, den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, den am Institut angestellten Doktorandinnen und Doktoranden, den Angehörigen der Sekretariate und der Verwaltung des Gesamtinstituts, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten mit entsprechendem Abschluss sowie dem Vorstand der Fachschaft. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt den Vorsitz.
- (2) Die Institutskonferenz tritt ordentlich einmal pro Semester zusammen. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann ausserordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) In zeitlich dringenden Fällen können Entscheide auf Initiative des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden.
- (4) Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie verabschiedet das Organisationsreglement des Instituts
 - b) sie stellt dem Direktorium Anträge bezüglich des Institutsprofils;
 - c) sie nimmt Stellung zum vom Direktorium vorgelegten Entwurf bzw. Änderungen des Studienplans;

d) sie setzt Arbeitsgruppen ein.

(5) Ein Mitglied der Institutskonferenz führt das Protokoll.

(6) Die Institutskonferenz ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 10: Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus den Abteilungsdirektorinnen und -direktoren des Instituts, bzw. den Mitdirektorinnen und Mitdirektoren, den Assoziierten Professorinnen und Professoren, den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, den Inhaberinnen und Inhabern von SNF-Förderungen im Range einer Assistenzprofessur, den hauptamtlichen Dozierenden, den Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten, drei Vertreterinnen oder Vertretern des Mittelbaus, wovon mindestens eine Person aus dem Oberen Mittelbau (Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossenem Doktorat, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) und mindestens eine aus dem Unteren Mittelbau (Assistentin bzw. Assistent oder Doktorandin bzw. Doktorand) stammen muss, sowie je einem oder einer Vertreter/in der Bachelorstudierenden, der Masterstudierenden sowie des technisch-administrativen Personals. Es tritt pro Semester zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt den Vorsitz.
- (2) Das Direktorium nimmt die strategische Führung des Instituts wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) es berät den Studienplan vor, legt den Entwurf der Institutskonferenz vor und beantragt anschliessend dem kompetenten Organ der Fakultät dessen Genehmigung;
 - b) es erarbeitet und genehmigt das Strategiepapier des Instituts;
 - c) es stellt der Fakultät Antrag über neue Lehrgebiete;
 - d) es diskutiert grössere Veränderungen im Stellenplan;
 - e) es billigt Budget und Rechnung des Gesamtinstituts (740.19) sowie den Jahresbericht;
 - f) es wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin sowie dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (3) Die Sitzungsinhalte des Direktoriums sind vertraulich. Es gelten dafür sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen von Fakultät und Universität.
- (4) Das Direktorium ist nicht befugt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des/der jeweils betroffenen Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektors, bzw. des/der jeweils betroffenen Mitdirektorin oder Mitdirektors Beschlüsse zu fassen, welche Berufungszusagen der Universitätsleitung betreffen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Verfügung der Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. der Mitdirektorinnen und Mitdirektoren über die Personal- und Sachmittel, die ihnen zum Zeitpunkt der Berufung durch die Universitätsleitung zugesprochen wurden.
- (5) Das Direktorium ist das gegenüber Departement, Fakultät und Universitätsleitung verantwortliche Organ.

Art. 11: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin. Er bzw. sie vertritt das Institut im Departement, in der Fakultät und nach aussen.
- (2) Er bzw. sie führt die Verwaltung des Gesamtinstituts und setzt die Beschlüsse von Direktorium und Institutskonferenz um.
- (3) Vor wichtigen Stellungnahmen konsultiert er bzw. sie das Direktorium oder die Institutskonferenz.

Art. 12: Institutsverwaltung

- (1) Die Institutsverwaltung besteht aus der Verwaltung des Gesamtinstituts und der Verwaltung der Abteilungen.
- (2) Die Institutsverwaltung besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Anordnungen des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, des Direktoriums, der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren bzw. Mitdirektorinnen und Mitdirektoren sowie die Beschlüsse der Institutskonferenz aus.
- (3) Die Verwaltung des Gesamtinstituts besteht aus dem Institutssekretariat, dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin der Geschäftsführung, dem/der Informatikverantwortlichen und dem Webmaster bzw. der Webmasterin sowie den Mitarbeitenden der Abteilungen, sofern sie gesamtinstitutliche Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Der Verwaltung des Gesamtinstituts obliegt insbesondere:
 - a) die administrativen Aufgaben des Gesamtinstituts zu erledigen;
 - b) die Buchhaltung des Gesamtinstituts (740.19) zu führen;
 - c) die allgemeine Studienberatung;
 - d) die Prüfungen zu organisieren;
 - e) die Betreuung und Wartung der Institutsinformatik;
 - f) die Betreuung der Webseite;
 - g) die elektronische Notenverwaltung für das Gesamtinstitut zu führen;
 - h) die interne Information und die Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten;
 - i) das Archiv à jour zu halten;
 - j) das Veranstaltungsverzeichnis und den Jahresbericht zu erstellen.
- (5) Die Verwaltung der einzelnen Abteilungen bestehen aus dem Sekretariat, wo vorhanden den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den Assistentinnen und Assistenten, den über Kantonsmittel angestellten Doktorierenden sowie den Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.
- (6) Der Verwaltung der einzelnen Abteilungen obliegt insbesondere:
 - a) die administrativen Aufgaben der Abteilung zu erledigen;
 - b) die Buchhaltung der Abteilung zu führen;
 - c) die Studierenden in Einzelfragen zu beraten;
 - d) die Studienblätter und das Notenregister der Lehrveranstaltungen und schriftlichen Arbeiten in der Abteilung zu führen;
 - e) das Archiv der Abteilung à jour zu halten;
 - f) die Bibliothek zu erneuern und zu ergänzen;
 - g) Skripts und Readers vorzubereiten;

- h) Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Tagungen zu organisieren;
 - i) einen Auszug zur Abteilung für den Jahresbericht des Gesamtinstituts zu erstellen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten sind für die zeit- und sachgerechte Durchführung ihrer Projekte verantwortlich. Sie können nur für andere Institutsaufgaben beigezogen werden, sofern die Geldgeber dies ausdrücklich vorsehen.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann interne Arbeitsgruppen einsetzen.

4. Verfahren

Art. 13: Verantwortlichkeiten

- (1) Das Direktorium erlässt Richtlinien zum Arbeitsverhalten.
- (2) Wer am Institut angestellt ist, erhält ein Pflichtenheft. Diese werden vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin für gesamtinstitutsinterne Aufgaben erstellt und à jour gehalten, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen von den zuständigen Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. Mitdirektorinnen und Mitdirektoren. Im Rahmen der delegierten Aufgaben handeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter autonom.
- (3) Operative Entscheide, die das Gesamtinstitut insgesamt betreffen, fällt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin nach Rücksprache mit dem Direktorium. Operative Entscheide, die die Abteilungen betreffen, obliegen den betroffenen Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. den Mitdirektorinnen und Mitdirektoren.
- (4) Die Abteilungsdirektorin/der Abteilungsdirektor, bzw. die Mitdirektorin/der Mitdirektor führt jährlich je einzeln Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesamtinstituts werden diese vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin geführt.

Art. 14: Kommunikation

- (1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin wendet sich regelmässig per Email an die Angehörigen der Institutsverwaltung, um über laufende Geschäfte zu informieren und Ereignisse zu kommentieren.
- (2) Die Studierenden werden regelmässig über wichtige Institutsangelegenheiten informiert.
- (3) Teamsitzungen werden innerhalb der Abteilungen von den Abteilungsdirektorinnen und -direktoren bzw. den Mitdirektorinnen und Mitdirektoren einberufen, für die Gesamtinstitutebene vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin.

5. Finanzen

Art. 15: Finanzquellen

- (1) Das Institut speist seine Aktivitäten in Lehre und Dienstleistung aus folgenden Finanzquellen:
 - a) aus den Mitteln der Universität Bern;
 - b) aus Beiträgen Dritter (Sponsoren).
- (2) Für die Forschung stützt sich das Institut auf folgende Finanzquellen:
 - a) auf Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (SNF);
 - b) auf weitere Drittmittel.

Art. 16: Gewährleistung der Autonomie

- (1) Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Lehre und Forschung. Das Institut bleibt in seiner wissenschaftlichen Freiheit autonom.
- (2) Wo nötig, sichert das Institut die Freiheit von Lehre und Forschung vertraglich ab.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17: Revision

- (1) Die Institutskonferenz kann das Organisationsreglement jederzeit revidieren. Voraussetzung ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern der Institutskonferenz mindestens 30 Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden sowie von zwei Dritteln der anwesenden Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren bzw. Mitdirektorinnen und Mitdirektoren erforderlich.
- (2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und der Fakultätsordnung.

Art. 18: Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. August 2017.

Von der Institutskonferenz am 4. Juni 2021 genehmigt:

Die Vorsitzende:

Für das Protokoll:

Prof. Dr. Julia Richers
Geschäftsführende Direktorin

PD Dr. Daniel Marc Segesser
Mitarbeiter der Geschäftsführung